

Haushaltssatzung der Gemeinde Sukow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sukow vom 28.01.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

| | |
|---|---------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 2.465.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 3.181.000 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -379.000 EUR |

2. im Finanzhaushalt auf

| | |
|--|----------------|
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 2.362.600 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 2.964.300 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -601.700 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.963.300 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 3.283.000 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -1.319.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2 **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 **Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung wird festgesetzt auf 1.925.000 EUR

§ 4 **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt 1.925.000 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden in einer gesonderten Hebesatz-Satzung festgesetzt.

§ 6 **Stellen gem. Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,231 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 **Weitere Vorschriften**

1. Die Produkte

| | |
|-------|---|
| 11402 | Liegenschaften |
| 12600 | Brandschutz |
| 42402 | Turn- und Sporthallen |
| 54100 | Gemeindestraßen |
| 57300 | Dorfgemeinschaftshaus |
| 61100 | Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen |

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird festgesetzt auf 10.000 EUR

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt

- a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/ Auszahlungen überschreitet.
- b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.

4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.

5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 3% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.

6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich

1.935.571 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 919.056 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 7.733.100 EUR

Sukow; den 18.03.2025

gez. Horst-Dieter Keding, Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 18.03.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Dem unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredit zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.925.000 € wird die Genehmigung gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V erteilt. Die Genehmigungsurkunde liegt der Entscheidung bei.
2. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung veranschlagten Kassenkredit in Höhe von 1.925.000 € wird die Genehmigung gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V erteilt. Die Genehmigungsurkunde liegt der Entscheidung bei.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sukow für das Haushaltsjahr 2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.